

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2007/11/15 2007/07/0118

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.11.2007

#### Index

40/01 Verwaltungsverfahren 81/01 Wasserrechtsgesetz

#### Norm

AVG §8

WRG 1959 §102 Abs1 litb

WRG 1959 §12 Abs2

WRG 1959 §5 Abs2

### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 97/07/0014 E 6. August 1998 RS 2 (hier: Bewilligung eines Klärschlammzwischenlagers)

## Stammrechtssatz

Mit der Behauptung einer Verschmutzung des Grundwassers (hier durch

eine Trockenbaggerung) wird sowohl eine Beeinträchtigung der

Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs 2 WRG tauglich geltend gemacht als

auch eine Beeinträchtigung des Grundeigentums, weil die Verschmutzung

des Grundwassers geeignet ist, das Grundstück zu beeinträchtigen.

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2007:2007070118.X01

Im RIS seit

27.10.2021

## Zuletzt aktualisiert am

01.11.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at